

Anlage

(1) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG pro Monat

Krippe - 10 Stunden	Beitrag	Beitrag Alleinerziehend
1. Kind	217,78 €	196,00 €
2. Kind	130,67 €	117,60 €
3. Kind	43,56 €	39,20 €

Krippe - 9 Stunden	Beitrag	Beitrag Alleinerziehend
1. Kind	196,00 €	176,40 €
2. Kind	117,60 €	105,84 €
3. Kind	39,20 €	35,28 €

Krippe - 6 Stunden	Beitrag	Beitrag Alleinerziehend
1. Kind	130,67 €	117,60 €
2. Kind	78,40 €	70,56 €
3. Kind	26,13 €	23,52 €

Krippe - 4,5 Stunden	Beitrag	Beitrag Alleinerziehend
1. Kind	98,00 €	88,20 €
2. Kind	58,80 €	52,92 €
3. Kind	19,60 €	17,64 €

2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG pro Monat

Kindergarten - 10 Stunden	Beitrag	Beitrag Alleinerziehend
1. Kind	130,00 €	117,00 €
2. Kind	78,00 €	70,20 €
3. Kind	26,00 €	23,40 €

Kindergarten - 9 Stunden	Beitrag	Beitrag Alleinerziehend
1. Kind	117,00 €	105,30 €
2. Kind	70,20 €	63,18 €
3. Kind	23,40 €	21,06 €

Kindergarten - 6 Stunden	Beitrag	Beitrag Alleinerziehend
1. Kind	78,00 €	70,20 €
2. Kind	46,80 €	42,12 €
3. Kind	15,60 €	14,04 €

Kindergarten - 4,5 Stunden	Beitrag	Beitrag Alleinerziehend
1. Kind	58,50 €	52,65 €
2. Kind	35,10 €	31,59 €
3. Kind	11,70 €	10,53 €

3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG pro Monat

Hort - 6 Stunden	Beitrag	Beitrag Alleinerziehend
1. Kind	70,00 €	63,00 €
2. Kind	42,00 €	37,80 €
3. Kind	14,00 €	12,60 €

Hort - 5 Stunden	Beitrag	Beitrag Alleinerziehend
1. Kind	58,33 €	52,50 €
2. Kind	35,00 €	31,50 €
3. Kind	11,67 €	10,50 €

Hort - 4 Stunden	Beitrag	Beitrag Alleinerziehend
1. Kind	46,67 €	42,00 €
2. Kind	28,00 €	25,20 €
3. Kind	9,33 €	8,40 €

Tagesweise Betreuung wird anteilig berechnet.

(2) Für Gastkinder werden Elternbeiträge gemäß Abs. 1 erhoben.

Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze vorhanden sind und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne vom § 12 Abs.2 SächsKitaG entsteht.

Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.

(3) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgabe erhoben:

Einrichtungsart	Betriebskosten*	pro angefangene Stunde
Kinderkrippe	894,55 : 21 Tage : 9	4,73 €
Kindergarten	435,35 : 21 Tage : 9	2,30 €
Hort	241,53 : 21 Tage : 6	1,92 €

* Berechnungsgrundlage: Öffentlich bekanntgemachte Betriebskosten für 2016 und § 14 Abs. 2 SächsKitaG

(4) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuung **außerhalb** der Öffnungszeiten überschritten, wird pro angefangene Stunde ein Entgelt in Höhe von 19,27 € * fällig.

* Berechnungsgrundlage: Bruttolohn einer/eines Erziehers in der Entgeltgruppe 6, Stufe 3 zuzüglich AG-Anteile und anteilige Betriebskosten für Strom, Heizung u.a.

